



**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Bestattungsgebühren**

vom 18.11.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 18.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren beschlossen.

**Artikel I**

**Änderungen**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Bestattungsgebühren setzen sich aus folgenden Einzelgebühren zusammen:

**1. Bestattungsordner**

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) für eine Beerdigung                | 89,00 € |
| b) für eine Überführung nach auswärts | 80,00 € |
| c) für das Läuten der Friedhofsglocke | 9,00 €  |
| d) für Mithilfe beim Einsargen        | 45,00 € |

**2. Totengräber**

Für das Ausheben und Wiederauffüllen eines

- |   |            |
|---|------------|
| a) Normalgrabes   | 850,00 €   |
| b) doppeltiefen Grabes  | 1.000,00 € |
| c) Kindergrabes   | 450,00 €   |
| d) Urnengrabes  | 350,00 €   |
| e) Für Ausgrabungen und Umbettungen wird ein Zuschlag nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. |            |

**3. Leichenträger (je von der Stadt gestellter Träger)**

- |                     |         |
|---------------------|---------|
| Für jede Beerdigung | 45,00 € |
|---------------------|---------|



#### 4. Benutzung der Leichenhalle

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Für eine Leichenzelle/Aufbahrungsraum | 50,00 € pro angefangener Tag |
| b) Für den Sezierraum                    | 50,00 € pro angefangener Tag |
| c) Raum der Stille                       | 300,00 €                     |

#### 5. Überlassung von Reihengräbern

- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengrab   | 1.420,00 € |
| b) zweite Beisetzung in einem gebührenfreien Tiefgrab | 300,00 €   |
| c) Kindergrab   | 745,00 €   |
| d) Urnenreihengrab                                    | 850,00 €   |

#### 6. Grabnutzungsrechte

Erwerb eines Nutzungsrechtes von 25 Jahren

- |  |            |
|--|------------|
| a) normale Wahlgräber je Grabstelle  | 2.340,00 € |
| b) normale Wahlgräber doppeltief je Grabstelle   | 3.405,00 € |
| c) größere Wahlgräber je Grabstelle  | 3.915,00 € |
| d) größere Wahlgräber doppeltief je Grabstelle   | 4.770,00 € |
| e) Urnenwahlgräber zweistellig je Grabstelle   | 2.410,00 € |
| f) Urnenwahlgräber vierstellig je Grabstelle   | 4.110,00 € |
| g) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes um 25 Jahre wird die volle Gebühr nach a) - f) erhoben.  |            |
| h) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der gesetzlichen Ruhezeit beträgt die Gebühr ein Fünfundzwanzigstel der Gebühren nach a) - f) je Jahr der Verlängerung. Angefangene Jahre werden jeweils voll berechnet. |            |

#### 7. Zuschläge bei Plattenbelag auf den Grabzwischenwegen

In Grabfeldern, in denen die Grabzwischenwege mit Trittplatten belegt sind, werden zu den Gebühren nach den Ziffern 5 a) - d), 6 a) - f) folgende Zuschläge erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für ein Einzelgrab  | 250,00 € |
| b) für ein Doppelgrab  | 310,00 € |
| c) für ein Urnengrab   | 150,00 € |
| d) für ein Kindergrab  | 125,00 € |
| e) für die Zuschläge nach a) - d) werden bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes um 25 Jahre (Ziffer 6 g) oder bei Übergang eines Reihengrabes in voller Höhe und bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bis zur Erreichung der gesetzlichen Ruhezeit analog der Regelung der Ziffern 6 h) berechnet. |          |



die kreisstadt des hohenlohekreises

**künzelsau**

## 8. Abräumen von Gräbern

- |  |          |
|--|----------|
| a) Abräumen eines Reihen- und Wahlgrabes (mit Ausnahme von Urnengräbern), sofern es nicht vom Nutzungsberechtigten selbst abgeräumt wird | 530,00 € |
| b) Abräumen eines Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabes, sofern es nicht vom Nutzungsberechtigten selbst abgeräumt wird                      | 200,00 € |

## 9. Ausnahmegenehmigungen

- |  |       |
|--|-------|
| a) Für die Abweichung von der Reihe  | 100 % |
| b) Für die Beisetzung auswärtiger Personen;<br>Dabei wird diese Gebühr nicht erhoben, wenn der Verstorbene auswärts untergebracht war, unmittelbar zuvor aber in Künzelsau gewohnt hat | 100 % |

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Künzelsau, 18.11.2014  
Stadtverwaltung Künzelsau

  
Stefan Neumann  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.